

Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung

zum Betrieb und zur Finanzierung im Rahmen freiwilliger Leistungen

einer kreisweit tätigen und mit Hauptsitz in Dülmen angesiedelten
Einrichtung mit Kontaktstellenfunktion für
Menschen mit psychischen Erkrankungen und psychischen Behinderungen

zwischen dem

Kreis Coesfeld,
vertreten durch den Landrat,
als Kostenträger,

und dem

Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.,
als Angebotsträger.

Vorbemerkung – Grund der Vereinbarung	3
<u>I. Leistungsvereinbarung</u>	
§ 1 Zielgruppe	4
§ 2 Ziele	4 – 5
§ 3 Art und Umfang der Leistungen	5 – 6
§ 4 Qualitätsmerkmale	6 – 7
§ 5 Personaleinsatz	7
§ 6 Sächliche Ausstattung	7 - 8
<u>II. Vergütungsvereinbarung</u>	
§ 7 Förderbetrag	9 – 10
<u>III. Prüfungsvereinbarung</u>	
§ 8 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen	11
§ 9 Möglichkeit der Mittelrückforderung	11
§ 10 Dokumentation und Jahresbericht	11 – 12
§ 11 Erfahrungsaustausch, Fortentwicklung	12
<u>IV. Schlussbestimmungen</u>	
§ 12 Datenschutz	13
§ 13 Mitteilungspflichten	13
§ 14 Ausschluss weitergehender Ansprüche, Unwirksamkeit einzelner Regelungen	13
§ 15 Änderung der Vereinbarung	13
§ 16 Hinweis in Veröffentlichungen auf Kooperation	13 – 14
§ 17 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses	14
§ 18 Inkrafttreten	14

Vorbemerkung – Grund der Vereinbarung

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen haben häufig Probleme, soziale Kontakte aufzunehmen und zu pflegen. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird dadurch eingeschränkt. Die über soziale Kontakte vermittelte Orientierung geht verloren, das Selbstwertgefühl leidet. Durch den Rückzug auf den engeren privaten Raum werden Krankheitsverläufe negativ beeinflusst und der Behandlungs- und Rehabilitationsbedarf nimmt zu.

Neben Angeboten in den Bereichen Arbeit und Wohnen gehören Einrichtungen mit Kontaktstellenfunktion zu den maßgeblichen komplementären Leistungen, die dazu dienen, in Verbindung mit Psychotherapie und medikamentöser Therapie grundlegende Voraussetzungen für die Behandlung, Rehabilitation und gesellschaftliche Teilhabe psychisch kranker und psychisch behinderter Menschen zu schaffen.

Die Vereinbarung regelt die Förderung einer Einrichtung mit Kontaktstellenfunktion mit Sitz in Dülmen sowie assoziierter Dienstleistungen in anderen Orten des Kreises Coesfeld. Die Kontakt- und Beratungsstelle soll Kontakt und Begegnung stiften, das Alltagsleben psychisch kranker und psychisch behinderter Menschen strukturieren helfen und Wege zur gesellschaftlichen Teilhabe bahnen. Die Kontakt- und Beratungsstelle soll Betroffenen einen besonders niedrigschwelligen Zugang zum Hilfesystem bieten.

Es ist davon auszugehen, dass ein Teil des unter § 1 Abs. 1 der Vereinbarung als Zielgruppe definierten Personenkreises dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 39 BSHG und auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß §§ 55 und 58 SGB IX hat. In diesen Fällen ist ein Pflichtanspruch auf die hier im Vertrag geregelten Leistungen zu unterstellen. Eine Klärung der Ansprüche per Einzelfallentscheidung wäre der Niedrigschwelligkeit des Angebotes abträglich. Der Erfolg der Maßnahme insgesamt würde gefährdet. Da außerdem auf diesem Wege keine ausreichende Refinanzierung der Kontakt- und Beratungsstelle in Aussicht stünde, erfolgt eine Pauschalfinanzierung im Rahmen freiwilliger Leistungen.

Die Leistungsvereinbarung ist angelehnt an die Regelungen des Rahmenvertrages für das Land Nordrhein Westfalen gemäß § 93 d Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG.*

* Vereinbarung zwischen Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V., Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V., Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V., Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e. V., Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Caritasverband für das Bistum Essen e. V., Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., Caritasverband für die Diözese Münster e. V., Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband NW e. V., Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Nordrhein e. V., Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Westfalen-Lippe e. V., Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V., Diakonisches Werk - Innere Mission und Hilfswerk der Lippischen Landeskirche e. V., Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e. V. (BPA), Fachverband Sucht e. V., Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e. V. (VKSB) Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB) - LD NRW Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen NW einerseits sowie Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Städtetag Nordrhein-Westfalen, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen andererseits).

I. Leistungsvereinbarung

§ 1 Zielgruppe

(1) Das Angebot der Kontakt- und Beratungsstelle ist auf erwachsene Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen ausgerichtet, die in erheblichem Umfang Unterstützung im Aufbau und in der Pflege sozialer Beziehungen oder der Strukturierung ihres Alltags benötigen.

(2) Angehörige und andere Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld des unter Abs. 1 genannten Personenkreises werden beraten.

(3) Auf Menschen mit gerontopsychiatrischen Beeinträchtigungen und Suchtkranke ist das Angebot der Kontakt- und Beratungsstelle nicht ausgerichtet.

§ 2 Ziele

(1) Ziel der Kontakt- und Beratungsstelle ist es, die soziale, psychosoziale und kommunikative Kompetenz psychisch kranker und psychisch behinderter Menschen zu fördern. Sie orientiert sich an Standards der `Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)`. Für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind demnach im Hinblick auf interpersonelle Aktivitäten folgende Merkmale besonders relevant:

a) „Elementare interpersonelle Aktivitäten:

Mit anderen in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise zu interagieren, wie die erforderliche Rücksichtnahme und Wertschätzung zeigen oder auf Gefühle anderer reagieren.

Inklusive: Respekt, Wärme, Wertschätzung und Toleranz in Beziehungen zeigen; auf Kritik und soziale Zeichen in Beziehungen reagieren und angemessenen körperlichen Kontakt einzusetzen.“ (ICF, d710)

b) „Komplexe interpersonelle Interaktionen:

Die Interaktionen mit anderen in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise aufrechtzuerhalten und zu handhaben, wie Gefühle und Impulse steuern, verbale und physische Aggressionen kontrollieren, bei sozialen Interaktionen unabhängig handeln und in Übereinstimmung mit sozialen Regeln und Konventionen handeln.

Inklusive: Beziehungen eingehen und beenden; Verhaltensweisen bei Interaktionen regulieren; sozialen Regeln gemäß interagieren und sozialen Abstand wahren.“ (ICF, d720)

(2) Ziel der Kontakt- und Beratungsstelle ist es ferner, psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen in der sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit zu unterstützen. Für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gelten laut ICF im Bereich Erholung und Freizeit folgende Merkmale als besonders relevant:

„Sich an allen Formen des Spiels, von Freizeit- oder Erholungsaktivitäten zu beteiligen, wie an Spiel und Sport in informeller und organisierter Form, Programmen für die körperliche Fitness, Entspannung, Unterhaltung oder

Zerstreuung; Kunstgalerien, Museen, Kino oder Theater besuchen, Handarbeiten machen und Hobbys frönen, zur Erbauung lesen, Musikinstrumente spielen; Sehenswürdigkeiten besichtigen, Tourismus- und Vergnügungsreisen machen.

Inklusive: Spiel, Sport, Kunst und Kultur, Kunsthandwerk, Hobbys und Geselligkeit.“ (ICF, d920)

(3) Weitere Ziele der Kontakt- und Beratungsstelle sind:

- Abbau oder Verhinderung krankheitsbedingter Isolation,
- Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen,
- Entlastung Angehöriger und Stabilisierung des sozialen Umfeldes Betroffener,
- Verhinderung oder Verkürzung stationärer Aufenthalte,
- Impulsgebung für die Entwicklung kontaktstiftender Angebote,
- Gewinnung und Einbindung von Laienhelfern,
- Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung mit kontaktstiftenden Angeboten im Kreis Coesfeld,
- Förderung der Kooperation der verschiedenen Anbieter im Aufgabenfeld.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen

(1) Die vereinbarten Leistungen müssen zweckmäßig und wirtschaftlich und in ihrer Ausgestaltung nach Art, Umfang und Qualität darauf ausgerichtet sein, fachlich qualifiziert die notwendige Hilfeleistung zu erbringen.

(2) Der Angebotsträger erbringt als Grundleistungen:

- Einsatz von Fachpersonal (§ 5),
- geeignetes Raumangebot (§ 6),
- Öffnungszeiten wie folgt:

a) Sprechzeiten der Kontakt- und Beratungsstelle in Dülmen:

Montag bis Freitag: 9:00 bis 12:30 Uhr und

Montag bis Donnerstag: 13:00 bis 15:00 Uhr

b) Gruppenangebote in der Kontakt- und Beratungsstelle in Dülmen sowie in anderen Orten des Kreises:

Flexible Angebotszeiten: Die Gruppenangebote sollen zu Zeiten des Tages vorgehalten werden, die den Bedürfnissen der Besucher entsprechen. Dazu gehören auch Angebote in den späten Abendstunden und nach 20.00 Uhr.

Kreisweit ist 48 Wochen im Jahr pro Woche mindestens ein Angebot an einem Sonnabend oder Sonntag vorzuhalten. Das kann ein Angebot an einem Ort des Kreises im wöchentlichen Rhythmus oder können mehrere Angebote in mehreren Orten des Kreises im mehrwöchigen Rhythmus sein.

Nach Möglichkeit sollen an Feiertagen Angebote vorgehalten werden.

- Verknüpfung mit regionalen Strukturen der psychiatrischen Versorgung, inklusive Fachberatung von anderen Institutionen und Mitwirkung in Fachgremien, die der Kooperation, Vernetzung und Koordination dienen,
- Beteiligung an Helferkonferenzen und der Erstellung von Hilfeplänen (bei ausreichender Erfordernis),

- Tätigkeits- und Falldokumentation,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Maßnahmen der internen Qualitätssicherung.

(3) Der Angebotsträger erbringt als direkte Leistungen für Inanspruchnehmerinnen und Inanspruchnehmer:

- Hilfen zur Gestaltung und Pflege sozialer Beziehungen, z.B. offene Frühstücksangebote, Patientenclubarbeit, gesellige Gesprächsrunden, Spielgruppen, kulturelle oder sportliche Aktivitäten, ein- oder mehrtägige Urlaubsfahrten,
- die Durchführung themenzentrierter Gruppen, Auseinandersetzung mit selbstgewählten Themen, z.B.: Kontaktaufnahme und Kontaktpflege, Bewältigung der seelischen Beeinträchtigung,
- Alltags- und lebenspraktische Anleitungen, z.B. zum Kochen, zur Haushaltsführung, Budgetplanung, Wohnungspflege,
- Beschäftigungsmöglichkeiten und Angebote zur Förderung der Kreativität, z.B.: Basteln, Werken,
- Beratung von psychisch Kranken und psychisch Behinderten, sowie deren Angehörigen und Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld,
- Weiterleitung und Vermittlung Hilfesuchender zu anderen Hilfeangeboten, z.B. Selbsthilfeeinitiativen, niedergelassenen Ärzten, Kliniken, Betreutem Wohnen, Sozialpsychiatrischem Dienst, Suchtberatungsstellen.

(4) Zu den Aufgaben der hauptamtlichen Kräfte der Kontakt- und Beratungsstelle gehört die Begleitung und Anleitung der dort eingesetzten Laienhelferinnen und Laienhelfer.

(5) Das Angebot muss niedrigschwellig angelegt und leicht und ohne vermeidbare Verpflichtungen der Besucherinnen und Besucher annehmbar sein. Die Inanspruchnahme der Leistungen muss freiwillig erfolgen und auch anonym möglich sein.

(6) Der Schwerpunkt der Leistungen ist auf die Kontaktkarbeit auszurichten. Kontaktkarbeit und tagesstrukturierendes Angebot sollen im Vergleich zur Beratungstätigkeit im Verhältnis von etwa 4/5 zu 1/5 stehen.

§ 4 Qualitätsmerkmale

(1) Das Angebot der Kontakt- und Beratungsstelle ist Qualitätsmerkmalen verpflichtet. Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(2) Die Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses dar. Dazu gehören insbesondere:

- fundierte Konzeption der Kontakt- und Beratungsstelle (Anlage 1),
- Leistungsvereinbarung (Abschnitt I),
- Einsatz qualifizierten Personals (§ 5)
- geeignete Raum- und Sachmittelausstattung (§ 6),
- ausreichende Vernetzung im psychiatrischen Versorgungssystem,
- kontinuierliche interne Qualitätssicherung (§§ 4, 8 und 10).

(3) Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Dazu gehören insbesondere:

- besucherorientiertes Angebot, insbesondere hinsichtlich der Programminhalte, räumlichen Bedingungen, Öffnungszeiten und Angebotsorte,
- Einbeziehung der Besucherinnen und Besucher in die Angebotsplanungen,
- angebotsgerechte Personaleinsatzplanung,
- Kontinuität in der Gruppen- und Einzelfallarbeit.

(4) Die Ergebnisqualität bezieht sich auf den Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Vereinbarte Maßnahmen und angestrebte Ziele sind mit den tatsächlich erreichten Ergebnissen regelmäßig zu vergleichen und ggf. anzupassen. Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- Resonanz der Besucherinnen und Besucher, Angehörigen, Personen des sozialen Umfeldes, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fachinstitutionen,
- Zahl und Art der Besucherkontakte,
- Zahl und Art vorgehaltener Angebote,
- differenzierte Angebotspalette,
- vorgehaltene Öffnungszeiten,
- Umfang des Einsatzes von Laienhelferinnen und Laienhelfern,
- Ergebnis der Mitwirkung am Ausbau kontaktstiftender Angebote,
- Leistungsdokumentation.

§ 5 Personaleinsatz

(1) In der Kontakt- und Beratungsstelle werden eingesetzt:

- 1,5 Vollzeitstellen bis maximal BAT IV b:
 - o Diplom-Sozialarbeiter / Diplom-Sozialarbeiterin oder
 - o Diplom-Sozialpädagoge / Diplom-Sozialpädagogin oder
 - o Heilpädagoge / Heilpädagogin oder
 - o vergleichbare Qualifikation,
- Honorarkräfte mit entsprechender fachlicher Qualifikation.

(2) Honorarkräfte werden nur in enger Abstimmung mit dem hauptamtlichen Personal der Kontakt- und Beratungsstelle tätig.

(3) Zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Kräften sollen ehrenamtlich tätige Laienhelferinnen und Laienhelfer in die Aufgabenwahrnehmung eingebunden werden.

§ 6 Sächliche Ausstattung

(1) Der Angebotsträger verpflichtet sich, die für die Durchführung des Angebotes erforderlichen Aufenthalts-, Gruppen-, Beratungs-, Werk- und Bastelräume sowie eine Küche einschließlich des notwendigen Mobiliars und üblicher geeigneter Ausstattung bereitzuhalten. Es wird vorausgesetzt, dass die Möglichkeiten der zeitgemäßen Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik vom Angebotsträger zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Durchführung von Dienstfahrten zur Wahrnehmung der Aufgaben ist vom Angebotsträger durch geeignete Maßnahmen (z.B. Fahrtkostenerstattung für dienstlich genutzte PKW) sicherzustellen.

(3) Kostenanteile für die sachlichen Ausstattungsanforderungen fließen in pauschaler Weise in die Vergütungsvereinbarung ein. Einzelne Kostenabwicklungen zu Lasten des Kostenträgers sind ausgeschlossen.

II. Vergütungsvereinbarung

§ 7 Förderbetrag

(1) Bei der Berechnung des Förderbetrages werden die im jüngsten Bericht (Nr. 6/2002) der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) vorgeschlagenen Werte für die Kosten eines Arbeitsplatzes zugrunde gelegt. Danach wird die Fördersumme wie folgt berechnet:

<u>Personalkosten laut Personalkostentabelle für Angestellte /alte Bundesländer</u>	
1 x BAT IVb (Sozialarbeiter)	49.900 €
½ x BAT IV b (Sozialarbeiter)	24.950 €
<u>zuzüglich 10% der Personalkosten als Verwaltungsgemeinkosten</u>	7.485 €
Dadurch werden insbesondere die folgenden Kostenanteile abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Steuerung und Kontrolle durch die Leitungskräfte des Trägers, - Schreib- und Sekretariatsarbeiten, - Prüfung, - Öffentlichkeitsarbeit, - Personalleitung und –betreuung, - Beschaffung. 	
<u>zuzüglich Kosten für informationstechnische Unterstützung</u>	5.100 €
Die von der KGST angegebenen Kosten für die Ausstattung eines EDV-Arbeitsplatzes wurden zur Hälfte eines Arbeitsplatzes berücksichtigt. Dies erscheint angesichts des Umfangs des EDV-Einsatzes in der Kontakt- und Beratungsstelle angemessen.	
<u>zuzüglich Sachkostenpauschale</u>	8.100 €
Dadurch sind insbesondere abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Kapitalkosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen für Einrichtungsgegenstände), - Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung (Einrichtungsgegenstände, Bürogeräte), - Kosten für den allgemeinen Bürobedarf, - Raumkosten, - Fernsprechkosten inklusive Gebühren, - Fahrtkosten, - Kosten für sonstigen Bürobedarf, - Kosten für Fortbildung und Supervision. 	
= Förderbetrag	95.535 €

(2) Es wird erwartet, dass neben dem vom Kreis Coesfeld gewährten Förderbetrag vom Angebotsträger in angemessenem Umfang Eigenmittel für den Betrieb der Kontakt- und Beratungsstelle eingebracht werden. Dies können z.B. Ressourcen sein, die einen Personal- und Sachmitteleinsatz über das in dieser Vereinbarung

geregelte Maß hinaus ermöglichen oder Gelder, mit denen Finanzierungsdefizite ausgeglichen werden, die bei mehrjähriger Laufzeit der Vereinbarung und unveränderter Fördersumme des Kreises Coesfeld entstehen können.

(3) Zusätzlich zum Förderbetrag werden dem Angebotsträger für den Einsatz von Honorarkräften für Aufgaben der Kontakt- und Beratungsstelle Mittel in Höhe von jährlich 10.000 € zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind zweckgebunden für Honorartätigkeiten zu verwenden. Sie sollen zum Aufbau einer flächendeckenden Versorgung mit kontaktstiftenden Angeboten für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen im Kreis Coesfeld beitragen. Kostenträger und Angebotsträger regeln einvernehmlich die Höhe der berücksichtigungsfähigen Stundensätze für Honorarkräfte. Nicht eingesetzte Honorarmittel sind dem Kreis Coesfeld zu erstatten.

(4) Der Förderbetrag – inklusive der unter Abs. 3 genannten Honorarmittel - wird ohne Antrag in vier gleichen Raten zur Mitte eines jeden Quartals eines laufenden Förderjahres ohne Antrag ausgezahlt.

(5) Eine jahresweise Anpassung des vom Kreis Coesfeld gewährten Förderbetrages erfolgt nicht.

(6) Der Förderbetrag wird als Festbetrag gewährt. Falls nicht gemäß Abs.3 und 9 sowie §§ 8 und 9 dieser Vereinbarung erforderlich, erfolgt keine nachträgliche Abrechnung.

(7) Der Angebotsträger stellt sicher, dass angemessene Ressourcen für Leitungs- und Regiefunktionen, für allgemeine Verwaltung inklusive Schreibdienst und Sekretariat sowie Personalverwaltung und Overheadbereich zur Verfügung stehen. Kostenanteile für diesen Zweck werden bei der Vergütungsvereinbarung berücksichtigt.

(8) Der Angebotsträger verpflichtet sich, seinen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in angemessenem Umfang die Teilnahme an Teamsitzungen, fachlichen Fortbildungsmaßnahmen und an Supervisionssitzungen zu ermöglichen.

(9) Der Angebotsträger teilt dem Kostenträger einen länger als sechs Wochen andauernden Ausfall des hauptamtlich tätigen Personals mit. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Personalausfalles streben der Caritasverband und der Kreis Coesfeld dann eine Lösung an, die dem mit dieser Vereinbarung beabsichtigten Qualitätsniveau der Leistungserbringung gerecht wird. Ggf. ist eine dem Umfang des Personalausfalls angemessene Reduzierung des Förderbetrages vorzunehmen.

III. Prüfungsvereinbarung

§ 8 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

(1) Der Angebotsträger verpflichtet sich, die Einrichtung so zu führen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit im Sinne des § 93 BSHG eingehalten werden.

(2) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Angebotsträger die Anforderungen an eine wirtschaftliche und leistungsfähige Versorgung nicht mehr erfüllt, kann eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgenommen werden.

(3) Der Angebotsträger ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit kann der Kostenträger die Übersendung erforderlicher Unterlagen verlangen, die Leistungserbringung prüfen und die zur Prüfung erforderlichen Ermittlungen vornehmen.

§ 9 Möglichkeit der Mittelrückforderung

(1) Soweit in der Vereinbarung nicht anders geregelt, sind im Rahmen der Förderung die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) / Anlage 2 zur Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung“ sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Verstoß des Caritasverbandes gegen Auflagen der Vereinbarung besteht unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit der Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis Coesfeld entsprechend der Ziffer 8 der ANBest-P, falls ein Gespräch der Vereinbarungspartner fruchtlos bleibt.

§ 10 Dokumentation und Jahresbericht

(1) Die Kontakt- und Beratungsstelle legt dem Kostenträger bis zum 31.01. des Folgejahres einen Bericht über ihre Aktivitäten im Berichtsjahr vor. Der Bericht geht insbesondere auf die unter § 4 Qualitätsmerkmale genannten Kriterien ein. Die Kontakt- und Beratungsstelle ermittelt dazu kontinuierlich die

- Zahl der Inanspruchnehmer/innen
 - o einzelner Angebote bzw. Leistungen,
 - o der Kontakt- und Beratungsstelle insgesamt,
 - o nach Geschlecht differenziert,
- durchschnittliche Teilnehmerzahl der Gruppenangebote und offenen Treffs,
- vordringlichen Gründe für die Inanspruchnahme der Beratungsleistungen,
- Wohnorte der Inanspruchnehmer/innen,
- Art und Häufigkeit der Weitervermittlung von Klientinnen und Klienten in andere Fachinstitutionen.

(2) Zahl, Namen, Qualifikation und Dauer der Beschäftigung der eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Kräfte sowie Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sind dem Kostenträger im Jahresbericht mitzuteilen.

(3) Im Jahresbericht werden die Gesamtfinanzierung und die Ausgaben der Kontakt- und Beratungsstelle dargelegt, inklusive der vom Angebotsträger eingesetzten Eigenmittel. Der Jahresbericht gibt gesondert detaillierte Auskunft über die Verwendung der unter § 7 Abs. 3 dieser Vereinbarung benannten Honorarmittel.

§ 11 Erfahrungsaustausch, Fortentwicklung

(1) Der Angebotsträger und der Kostenträger kommen jährlich mindestens einmal zu Gesprächen zusammen, in denen der Jahresbericht des Angebotsträgers erörtert wird. Insbesondere soll thematisiert werden, inwieweit die in dieser Vereinbarung formulierten Ziele und Aufgabenstellungen realisiert wurden und ob diesbezüglich Modifikationsbedarf besteht.

(2) Der Kreis Coesfeld lädt zu den Gesprächen ein und hält deren Ergebnisse in einem Protokoll fest.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Datenschutz

(1) Der Caritasverband beachtet bei der Erfüllung der Aufgaben die Bestimmungen des Datenschutzes nach den §§ 61 ff. SGB VIII und den §§ 67 bis 85a SGB X.

(2) Der Caritasverband weist die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontakt- und Beratungsstelle regelmäßig auf die Strafbarkeit einer unbefugten Offenbarung nach § 203 StGB, auf die Strafbarkeit eines unbefugten Umganges mit Sozialdaten nach § 85 SGB X und auf den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 85 a SGB X hin. Der Wortlaut der genannten Bestimmungen ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszuhändigen. Der Empfang ist von ihnen zu quittieren.

§ 13 Mitteilungspflichten

Der Caritasverband ist verpflichtet, den Wegfall oder die Änderung von Tatsachen, die für den Abschluss dieses Vertrages erkennbar von Bedeutung waren, unverzüglich dem Kreis Coesfeld mitzuteilen.

§ 14 Ausschluss weitergehender Ansprüche, Unwirksamkeit einzelner Regelungen

(1) Der Kostenträger übernimmt keine Verpflichtung zur Weiterführung der Maßnahmen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Angebotsträger verpflichtet sich, den Kostenträger aus jeglichen Ansprüchen aus § 613 a BGB freizustellen. Dies beinhaltet insbesondere sowohl die Weiterzahlung von Lohn- und Gehaltsansprüchen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch gegebenenfalls die Zahlung von Abfindungsansprüchen im Rahmen der geltenden Kündigungsschutzbestimmungen.

(2) Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen nicht.

§ 15 Änderung der Vereinbarung

Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Angebotsträger und der Kostenträger erhalten eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

§ 16 Hinweis in Veröffentlichungen auf Kooperation

Beide Partner der Vereinbarung verweisen auf die Kooperation zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Caritasverband, insbesondere auf Plakaten, in Programmen und Broschüren, die im Rahmen der Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch kranke

und psychisch behinderte Menschen erstellt werden unter Verwendung der jeweiligen Logos.

§ 17 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Vereinbarung wird für drei Jahre abgeschlossen. Ihre Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht der Angebotsträger oder der Kostenträger rechtzeitig unter Einhaltung einer 6-Monats-Frist zum Jahresende kündigt.

(2) Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Parteien verpflichten sich, vor einer Kündigung über eine einvernehmliche Regelung zur Aufrechterhaltung des Angebotes zu verhandeln.

(4) Im dritten Vertragsjahr (2006) prüfen Angebots- und Kostenträger in gemeinsamen Gesprächen und mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung, ob im Falle einer Fortsetzung der Vereinbarung ab 2007 Konditionen des Vertrages zu ändern sind.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Für den Kreis Coesfeld:

Coesfeld, den
.....
(Pixa, Landrat)

.....
(Dr. Schulz, Ltd. Kreisrechtsdirektor)

Für den Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.

Coesfeld, den
.....
(Fellerhoff, Vorsitzender)

.....
(Kettelhake, stellvertretender Vorsitzender)